

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
Bebauungsvorschriften / Örtliche Bauvorschriften
zur 1. Änderung des Bebauungsplans
„Alter Ortskern“
Bebauungsplan der Innenentwicklung
in
Möggingen
– ENTWURF –

I. Rechtsgrundlagen

Aufgrund von

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414),
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.11.2014 I 1748,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990 S. 132),
zuletzt geändert am 11.06.2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der
Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I 2013 S. 1548),
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58, BGBl. III 213-1-6),
zuletzt geändert am 22.07.2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des
Klimaschutzes bei der Entw. in den Städten u. Gem. (BGBl. I 2011 S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg, (LBO) in der Fassung der
Bekanntmachungen vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), mehrfach geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)

werden in Ergänzung der Planzeichnung vom 16.03.2015 folgende textliche
Festsetzungen getroffen:

II. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Die Nr. 1 und 2 der Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 25.08.1999 werden wie folgt
durch die folgenden Nr. 1 und 2 geändert bzw. ergänzt, die NR. 11 wird gestrichen:

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Nr. 1 BauGB

Mischgebiet – MI – gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 – 9 BauNVO.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften
sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale,
gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht Bestandteile des Bebauungsplans und damit unzulässig sind

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten

Bebauungsplan „Lippenwiesen I nördlich Mühlbach, 4. Änderung“
Bebauungsplan der Innenentwicklung
– E N T W U R F –

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

... (Abs. 1 – 3 nicht geändert)

Als Traufhöhe gilt das senkrecht ermittelte Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachaußenfläche und der anliegenden Straße.

Als Firsthöhe gilt das senkrecht ermittelte Maß zwischen Oberkante First und der anliegenden Straße.

~~11. First- und Traufhöhen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB~~

~~Die zulässigen First- und Traufhöhen sind in der Planzeichnung festgesetzt. Als Traufhöhe gilt das senkrecht ermittelte Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachaußenfläche und dem bergseitig natürlichen Gelände.~~

~~Als Firsthöhe gilt das senkrecht ermittelte Maß zwischen der Oberkante First und dem natürlichen Gelände.~~

~~Untergeordnete Bauteile, wie Oberlichter, Glasaufbauten oder ähnliches dürfen die festgesetzte Firsthöhe um maximal 1,50 m überschreiten.~~

III. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

Die Nr. 13 Dächer a) und Dachgaupen g) der Bauordnungsrechtlichen Vorschriften vom 25.08.1999 werden wie folgt durch die folgenden Nr. 13 Dächer a) und Dachgaupen g) geändert:

13. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 74 (1) Nr. 1 LBO

Dächer

- a) Es sind nur Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 50° zulässig.
...

Dachgaupen

- g) Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1,6 m² zulässig. Sie sollen kleine senkrecht stehende Formate besitzen.
...

Radolfzell, den 16.03.2015

Fachbereich Stadtplanung und Baurecht | Abteilung Stadtplanung - mt

Grünmüller
Fachbereichsleiter Stadtplanung und Baurecht
Abteilungsleiter Stadtplanung

Martin Staab
Oberbürgermeister